

23.10.90

In - R

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Achte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts-
behörden - DA -) (8. DA-ÄndVwV)

A. Zielsetzung

- Anpassung von Vorschriften der DA an zum 1. Oktober 1990 und zum 1. Januar 1991 in Kraft tretende Rechtsvorschriften (z. B. Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, Kinder- und Jugendhilfegesetz) und bereits in Kraft getretene Staatsverträge,
- Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung, insbesondere zur Namensführung von Aussiedlern und Personen, deren Familienname nach dem Geschlecht oder nach dem Verwandtschaftsverhältnis sprachlichen Abwandlungen unterliegt.

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

23.10.90

In - R

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Achte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts-
behörden - DA -) (8. DA-ÄndVwV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 23. Oktober 1990

121 (332) - 203 00 - Di 5/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

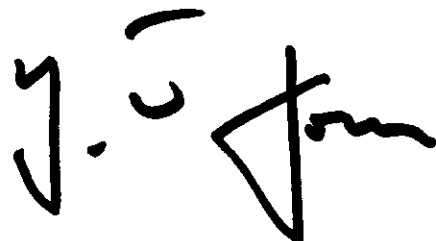
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Achte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personen-
standsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden - DA.-) (8. DA-ÄndVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.



Achte allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die
Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -)
(8. DA-ÄndVwV)

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erläßt die Bundesregierung, nach § 70 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist, erläßt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1987 (BANz. Nr. 227a vom 4. Dezember 1987), zuletzt geändert am 24. Oktober 1989 (BANz. S. 5274), wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Hierbei sind nach dem Übereinkommen über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern (§ 113 Abs. 1 Nr. 30) die Normen der

Internationalen Normenorganisation (ISO) anzuwenden."

bb) Folgender neuer Satz 4 wird angefügt:
"§ 57 Abs. 5a bleibt unberührt."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die Führung der Personenstandsbücher in Lose-Blatt-Form ist die Wahl zwischen Hand- und Maschinenschrift freigestellt, wobei auch das maschinelle Durchschreibeverfahren zulässig ist. Soweit feste Einbände benutzt werden, sind die Personenstandsbücher handschriftlich zu führen."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für die Führung der Personenstandsbücher und Sammelakten sind nur Schreibmittel zulässig, die im Hinblick auf die dauernde Aufbewahrung (§§ 31, 38 und 46) eine ständige Lesbarkeit sowie eine höchstmögliche Sicherheit gegen Fälschungsversuche gewährleisten. An Schreibmitteln dürfen verwendet werden

1. für handschriftliche Eintragungen Urkundentinte oder Kugelschreiber mit Eigenschaften nach DIN 16554 Teil 2,
2. bei Maschinenschrift und maschinellem Durchschreibeverfahren schwarze Farbbänder nach DIN 2103 und wischfreies Kohlepapier; bei Verwendung programmgesteuerter Schreibautomaten auch Drucker, deren Schrift mit anderen Materialien hergestellt wird, wenn vom Bundesminister des Innern nach Prüfung

durch die Bundesanstalt für Materialprüfung festgestellt worden ist, daß diese Materialien den Anforderungen nach Satz 1 gerecht werden.

Für einzelne Wörter oder Sätze innerhalb des Vordrucks oder für Randvermerke sowie für Hinweise am unteren Rand eines Eintrags können Stempel benutzt werden."

2. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Ist der Familienname eines deutschen Staatsangehörigen von einer ausländischen Stelle in einen anderen Namen geändert oder ist seine Schreibweise verändert (z.B. slawisiert, romanisiert) worden, so ist der Name in der ursprünglichen deutschen Form in die Personenstandsbücher einzutragen, wenn sie nachgewiesen werden kann."

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

"§ 126 bleibt unberührt."

b) Es wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Familiennamen von Aussiedlern, die in anderen als lateinischen Schriftzeichen wiedergegeben sind, werden nicht transliteriert (§ 49 Abs. 2), wenn nachgewiesen werden kann, daß der Aussiedler oder seine Vorfahren den Namen in einer deutschen Form geführt haben. Für Eintragungen in die Personenstandsbücher ist nur die deutsche Namensform maßgebend."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Führt eine Person einen ausländischen Familiennamen, der nach dem Geschlecht oder nach dem Verwandtschaftsverhältnis sprachlichen Abwandlungen unterliegt (z.B. bei Namen einer slawischen Sprache), und war zum Zeitpunkt des Erwerbs dieses Namens deutsches Recht für die Namensführung maßgebend, so ist die männliche Form des Namens in die Personenstandsbücher einzutragen. Im übrigen ist der Name mit sprachlicher Abwandlung beizubehalten, auch wenn deutsches Recht für den Namen maßgebend wird. Jedoch können Ehegatten in analoger Anwendung des § 368 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 durch Erklärung einen Ehenamen ohne sprachliche Abwandlung erlangen."

3. In § 58 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Deutschen" durch die Worte "deutschen Staatsangehörigen" ersetzt.

4. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten "akademische Grade" wird folgender Wortlaut eingefügt:
"- soweit die Genehmigung nach Absatz 2 keine andere Reihenfolge vorsieht -"
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
"Für die Abkürzung akademischer Grade gilt § 66 Abs. 3."

5. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
"Die Leiter oder die sonst zur Anzeige von Geburten in Anstalten oder Einrichtungen verpflichteten Personen (§ 256) haben in der Anzeige einer Geburt auch zu vermerken,".

- b) Absatz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
"Die Leiter oder die sonst zur Anzeige von Sterbefällen in Anstalten oder Einrichtungen verpflichteten Personen (§ 328) haben in der Anzeige eines Sterbefalles auch zu vermerken,".
- 6. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
"Änderungen gibt der Bundesminister des Innern bekannt."
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Akademische Grade (§ 63) können mit der amtlichen Abkürzung oder der Abkürzung eingetragen werden, die sich aus den vorgelegten Unterlagen (z.B. Verleihungs-
urkunde) ergibt."
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
- 7. § 91 a wird wie folgt geändert:
 - a) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
"In dem Vordruck für die Geburtsurkunde (§ 90 Abs. 4) ist das Druckwort "Vermerke" zu streichen."
 - b) Absatz 5 wird gestrichen; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- 8. In § 92 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte "Die Vaterschaft ergibt sich aus einem Randvermerk." durch die Worte "Die Angaben über den Vater ergeben sich aus einem Randvermerk." ersetzt.

9. An § 98 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Mitteilung nach Nummer 2 unterbleibt, wenn dem Standesbeamten zum Zeitpunkt der Beurkundung der Geburt die Mitteilung einer Adoptionsvermittlungsstelle vorliegt, nach der das Kind unmittelbar nach der Geburt in Adoptiopflege gegeben und daher nicht in die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen wird."

10. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Abkommen gilt nur noch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien."

- bb) Satz 3 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Standesbeamte, der die Eheschließung eines italienischen Staatsangehörigen beurkundet, hat eine beglaubigte Abschrift des Heiratseintrags zu übersenden. Am Rande oder auf der Rückseite der Urkunde ist formlos mit Bleistift in lateinischer Schrift der Wohnort oder der letzte Wohnort des italienischen Ehegatten zu vermerken. Sind diese Orte nicht bekannt oder hat der Betroffene einen Wohnsitz in Italien nicht gehabt, so ist der in Italien gelegene letzte Wohnort seiner Eltern anzugeben oder, wenn auch ein solcher unbekannt ist, der in Italien gelegene Geburtsort des Vaters (bei nichtehelich Geborenen der Geburtsort der Mutter). Dabei ist anzugeben, ob es sich um den Geburtsort oder den Wohnort handelt."

- c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
11. In § 118 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Artikel 2 bis 6 der deutsch-schweizerischen Personenstandsvereinbarung" durch die Worte "Artikel 2 bis 5 des deutsch-schweizerischen Personenstandsabkommens" ersetzt.
12. In § 135 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten "akademische Grade" das Komma durch das Wort "und" ersetzt und die Worte "und Wohnung" gestrichen.
13. § 151 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird die Angabe "§ 37 Satz 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG)" durch die Angabe "§ 55 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII)" ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe "§ 49 JWG" durch die Angabe "§ 59 Abs. 1 SGB VIII" ersetzt.
14. § 152 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die gesetzliche Vertretung eines minderjährigen ehelichen Kindes bestimmt sich, wenn

 - a) eine Ehe besteht, nach dem Recht, das nach Art. 14 Abs. 1 EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist,
 - b) eine Ehe nicht oder nicht mehr besteht, nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die gesetzliche Vertretung eines minderjährigen nicht-ehelichen Kindes bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Richtet sich die gesetzliche Vertretung nach deutschem Recht, gelten die Absätze 2 bis 8."

- b) Die Absätze 9 bis 11 werden gestrichen.

15. § 169 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "der deutsch-schweizerischen Personenstandsvereinbarung" durch die Worte "dem deutsch-schweizerischen Personenstandsabkommen" ersetzt.

- b) In Satz 2 erhält der Satzteil nach dem Komma folgende Fassung:

"die in dem Notenwechsel zu Artikel 8 Abs. 2 des deutsch-schweizerischen Personenstandsabkommens im einzelnen bezeichnet sind."

16. § 170 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "anderer als der in § 166 Abs. 4 genannten Staaten" durch die Worte "von Staaten, die ein Ehefähigkeitszeugnis nicht erteilen," ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "der in § 166 Abs. 4 genannten Staaten" durch die Worte "von Staaten, die ein Ehefähigkeitszeugnis erteilen," ersetzt.

17. In § 196 Satz 1 werden die Worte "auf Wunsch" gestrichen.

18. § 202 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "einer Heiratsurkunde oder" gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte "deren gemeinsamen Wohnort" durch die Worte "deren Wohnung" ersetzt.

19. In § 215 Abs. 3 wird die Angabe "§ 240c Abs. 2 Nr. 3" in "§ 240c Abs. 2 Nr. 2" geändert.

20. In § 233a Abs. 2 und in § 238 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe "Abs. 3" durch die Angabe "Abs. 4" ersetzt.

21. In § 240c Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt die Nummer 2 gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

22. An § 245 Abs. 3 Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Wird für die frühere Ehe kein Familienbuch geführt und ist die Geburt des Ehegatten im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet, so hat er nach Nummer 3 zu verfahren."

23. § 256 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Anzeigepflicht bei Geburten in Anstalten und Einrichtungen".
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Fürsorgeerziehungsanstalten" durch die Worte "Einrichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann auch den Leitern privater Entbindungs-, Hebammen- oder Krankenanstalten sowie von Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe widerruflich gestatten, die Geburten in ihren Anstalten oder Einrichtungen schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall ist ausschließlich der Leiter der Anstalt oder Einrichtung und im Fall der Verhinderung sein allgemeiner Vertreter zur Anzeige verpflichtet."

24. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Fürsorgeerziehungsanstalt" durch die Worte "einer Einrichtung der Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Anstalt" die Worte "oder Einrichtung" eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerhinweis " (§ 256 Abs. 1 und 3) " gestrichen.

25. § 270 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 erhält der Satzteil vor dem ersten Komma folgende Fassung:

"Ist das Kind Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling".

b) Satz 4 wird gestrichen; der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

26. In § 274 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "auf Wunsch" gestrichen.

27. An § 279 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In der Mitteilung nach Nummer 5 an das Familiengericht ist auch das Gericht anzugeben, das die Entscheidung getroffen hat."

28. § 285 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Ist die Mutter nicht Deutsche, so hat der Standesbeamte die Unterlagen zunächst der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt bei der Vaterschaftsanerkennung eines Ausländers zu einem deutschen Kind, wenn

1. der gesetzliche Vertreter für das Kind eine Erklärung über die Wahl eines Namens nach dem Heimatrecht des Vaters abgegeben hat (§ 379 d) oder
2. das Kind infolge der Anerkennung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt haben könnte (§ 290 Abs. 2).

§ 286 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

29. § 286 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Gleiches gilt für die in § 285 Abs. 4 bezeichneten Fälle."
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird in der Klammer die Angabe
"Absatz 3 Satz 3" in "Absatz 3 Satz 2 Nr. 2" geändert.
- c) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

30. § 291 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 erhält das Randvermerksbeispiel folgende Fassung:

"Die Eltern des Kindes haben am 12. Juli 1976 die Ehe geschlossen (St.Amt Osnabrück Nr. 591/1976); das Kind ist dadurch ehelich geworden. Die Mutter führt den Familiennamen 'Klein-Wolfert', der Vater den Familiennamen 'Wolfert'. Das Kind führt den Familiennamen 'Wolfert'. Den ... Der Standesbeamte N."

- b) Absatz 3a erhält folgende Fassung:

"(3a) Hat das Amtsgericht entschieden, daß die Legitimation nicht einzutragen ist, weil das maßgebende ausländische Recht nicht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterscheidet, so ist gemäß Absatz 2a zu verfahren."

31. § 294 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

"(2a) Ist das Kind nichtehelich, so erhält es den Familiennamen, den seine Mutter zur Zeit seiner Geburt geführt hat. Ist die Nichtehelichkeit vor dem 1. Juli 1970 festgestellt worden, so führt es den Familiennamen, den seine Mutter als Mädchennamen geführt hat."

32. An § 323 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die Mitteilung über die Aufhebung des Erbvertrages läßt eine Verwahrungsnachricht nicht gegenstandslos werden."

33. § 328 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Anzeigepflicht bei Sterbefällen in Anstalten und Einrichtungen".
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort "Anstalten" die Worte "oder Einrichtungen" eingefügt.

34. In § 347 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "die außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes geboren ist" durch die Worte "deren Geburt nicht von einem Standesbeamten im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet worden ist" ersetzt.

35. § 352 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

"War der Verstorbene verheiratet und stammt das nach Nummer 1 mitzuteilende Kind aus dieser Ehe, so sind auch die Vornamen und der Familienname des überlebenden Ehegatten und seine Wohnung anzugeben. Stammt das Kind aus einer geschiedenen, einer für nichtig erklärten oder einer aufgehobenen Ehe des Verstorbenen, so ist, wenn dem Standesbeamten die Angabe vorliegt, auch das Gericht anzugeben, das die Entscheidung getroffen hat."

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

36. In § 373 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erhält der Klammerhinweis jeweils folgende Fassung: " (§ 152 Abs. 6) ".

37. In § 374 Abs. 1 Satz 3 und in § 379 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe "§ 37 Satz 2 JWG" durch die Angabe "§ 55 Abs. 2 SGB VIII" ersetzt.

38. In § 379a Abs. 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Wortlaut gestrichen.

39. § 384 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dieser übersendet den Antrag mit den Unterlagen, die nach dem Notenwechsel zu Artikel 8 Abs. 2 des deutsch-schweizerischen Personenstandsabkommens (§ 113 Abs. 1 Nr. 4) beizufügen sind, dem zuständigen Standesbeamten im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes."

40. In § 398 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Anstalten" die Worte "oder Einrichtungen", nach dem Wort "Anstalt" die Worte "oder Einrichtung" eingefügt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 49):

Buchstabe a aa:

In Absatz 2 Satz 2 soll klargestellt werden, daß die Grundlage für die Transliteration nach den ISO-Normen das Übereinkommen ist; eine die Normen bezeichnende Verordnung ist nicht erlassen worden.

Buchstabe a bb:

Durch den Hinweis auf die Regelung in § 57 Abs. 5a DA wird klargestellt, daß das Übereinkommen bei früherer deutscher Schreibweise eines Namens nicht anzuwenden ist. Siehe auch Begründung zu Nummer 2 Buchst. b.

Buchstabe b:

Redaktionelle Umstellung des Textes des Absatzes 3.

Buchstabe c:

In Absatz 4 soll wegen der Vielfalt von auf dem Markt befindlichen Schreibmitteln im Hinblick auf das Erfordernis der dauernden Aufbewahrung der Personenstandsbücher festgeschrieben werden, daß nur bestimmte Schreibmittel mit entsprechenden Eigenschaften zugelassen sind. Satz 2 Nr. 2 sieht die Möglichkeit des Einsatzes neuer Techniken (z.B. Tintenstrahldrucker, Laserdrucker) nach vorheriger Prüfung ihrer Eignung vor.

Zu Nummer 2 (§ 57 Abs. 5 und 6):

Buchstabe a:

Die Neufassung des Absatzes 5 Satz 3 trägt stärker als bisher dem durch Art. 10 Abs. 1 EGBGB festgeschriebenen Grundsatz Rechnung, daß die Namensführung einer Person dem Recht des Staates unterliegt, dem sie angehört.

Buchstabe b:

In diesen Fällen sind Familiennamen nicht zu transliterieren. Siehe auch Begründung zu Nummer 1 Buchst. a bb.

Buchstabe c:

Die Regelung entspricht der hierzu in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassung, nach der durch Statutenwechsel die Namensführung unberührt bleibt. Auf die Möglichkeit für Ehegatten, zu einem gemeinsamen Ehenamen ohne sprachliche Abwandlung zu gelangen, wird hingewiesen.

Zu Nummer 3 (§ 58 Abs. 3):

Anpassung an die für § 57 Abs. 5 Satz 3 DA vorgesehene Regelung.

Zu Nummer 4 (§ 63 Abs. 1):

Buchstabe a:

Klarstellung, daß bei ausländischen akademischen Graden eine andere Reihenfolge maßgebend sein kann, wenn die Genehmigungsurkunde (§ 63 Abs. 2) dies vorsieht.

Buchstabe b:

Hinweis auf § 66 Abs. 3 DA (Nummer 6), der die Möglichkeit der Abkürzung akademischer Grade vorsieht.

Zu den Nummern 5, 23, 24, 33 und 40 (§§ 64, 256, 267, 328 und 398):

Redaktionelle Anpassung an die am 1. Januar 1991 in Kraft tretenden Änderungen der §§ 18, 19 und 34 PStG durch Art. 9 Abs. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG).

Zu Nummer 6 (§ 66):

Durch die allgemeine Regelung über die Zulässigkeit der Eintragung von Abkürzungen akademischer Grade wird der (unvollständige) Abkürzungskatalog in Absatz 3 gegenstandslos. Bei Beibehaltung des Katalogs wäre eine umfangreiche Erweiterung u.a. um die Fachhochschulgrade erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 91a):

Folge der Streichung des inhaltsgleichen § 63 Abs. 2 PStV durch die 10. PStÄndV.

Zu Nummer 8 (§ 92 Abs. 5):

Sprachliche Verbesserung.

Zu Nummer 9 (§ 98 Abs. 1):

Die Änderung dient der Wahrung des Adoptionsgeheimnisses. In einigen Ländern sind bereits vergleichbare Regelungen getroffen worden.

Zu Nummer 10 (§ 115):

Redaktionelle Änderung wegen Kündigung des Übereinkommens durch Luxemburg.

Zu den Nummern 11, 15 und 39 (§§ 118 Abs. 2, 169 Abs. 2 und 384 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung des Wortlauts der Vorschriften an das neue deutsch-schweizerische Personenstandsabkommen vom 4. November 1985 (BGBl. 1988 II S. 126).

Zu Nummer 12 (§ 135 Abs. 2):

Die weder im PStG noch in der PStV vorgesehene Angabe der Wohnung der Verlobten in der Aufgebots-Bekanntmachung soll entfallen.

Zu den Nummern 13 und 37 (§§ 151 Abs. 5, 374 Abs. 1 und 379 Abs. 3):

Die Änderungen ergeben sich durch das Inkrafttreten des KJHG am 1. Januar 1991.

Zu Nummer 14 (§ 152):

Die Änderung trägt dem Beschluß des BGH vom 2. Mai 1990 - X II B 63/89 - Rechnung, nach dem der Eintritt der gesetzlichen Amtspflegschaft durch Art. 3 des Haager Minderjährigenschutzabkommens nicht gehindert wird.

Zu Nummer 16 (§ 170):

Klarstellung des Gewollten; § 166 Abs. 4 DA erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zu Nummer 17 (§ 196):

Es soll in jedem Fall eine Bescheinigung ausgestellt werden, damit die Frage nach einer etwaigen kirchlichen Trauung entfallen kann.

Zu Nummer 18 (§ 202):

Buchstabe a:

Die Übersendung einer Heiratsurkunde reicht nicht aus, weil aus ihr ein etwaiger Begleitname eines Elternteils nicht ersichtlich ist. Dieser soll aber nach neuerer Rechtsprechung im Randvermerk zum Geburtseintrag eines durch die Eheschließung seiner Eltern legitimierten Kindes bereits verlautbart werden. Siehe auch Begründung zu Nummer 30 Buchst. a.

Buchstabe b:

Die Angabe der Wohnung der Eltern wird vom Amtsgericht benötigt, wenn es nach § 31 Abs. 2 PStG bei Auslandsberührung zu entscheiden hat, ob die Legitimation eingetreten ist.

Zu Nummer 19 (§ 215 Abs. 3):

Folge der Änderung des § 240c Abs. 2 DA (Nummer 21).

Zu Nummer 20 (§§ 233a Abs. 2 und 238 Abs. 1):

Richtigstellung.

Zu Nummer 21 (§ 240c Abs. 2):

Die derzeitige Regelung ist entbehrlich, da die Abgabe der Erklärung in jedem Fall voraussetzt, daß deutsches Recht für die Namensführung in der Ehe maßgebend ist.

Zu Nummer 22 (§ 245 Abs. 3):

Ein Hinweis zum Geburtseintrag des Ehegatten auf eine Vorehe sollte aufgenommen werden, wenn für sie ein Familienbuch nicht geführt wird. Hierdurch würde auch diese Ehe z.B. bei einer

weiteren Eheschließung erkennbar. Siehe hierzu § 199 Abs. 1 Nr. 3 DA.

Zu Nummer 25 (§ 270 Abs. 1):

Anpassung an die am 1. Januar 1991 in Kraft tretende Änderung des Asylverfahrensgesetzes, das unter bestimmten Voraussetzungen für Kinder von Asylberechtigten die Gewährung der Rechtsstellung eines Asylberechtigten vorsieht.

Zu Nummer 26 (§ 274 Abs. 1):

Es soll in jedem Fall eine Bescheinigung ausgestellt werden, damit die Frage nach einer etwaigen Taufe entfällt.

Zu Nummer 27 (§ 279 Abs. 1):

Die Prüfung der Sorgerechtsregelung durch das Familiengericht soll erleichtert werden.

Zu Nummer 28 (§ 285 Abs. 4):

Bei der Anwendung der durch die 7. DA-ÄndVwV geänderten Vorschrift ist festgestellt worden, daß die Verpflichtung zur Vorlage von Vaterschaftsanerkennungen an die Aufsichtsbehörde zu stark ausgeweitet worden ist (z.B. bei Anerkennungen, die nach deutschem Recht zu einem deutschen Kind im Inland abgegeben worden sind).

Zu Nummer 29 (§ 286):

Buchstabe a:

Folge der Änderung des § 285 Abs. 4 DA (Nummer 28).

Buchstabe b und c:

In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 werden scheinbar zwei unterschiedliche Fälle geregelt, die jedoch rechtlich gleichzubehandeln sind. Die Frage, ob die Vaterschaftsanerkennung über die Feststellung der Vaterschaft hinaus statusrechtliche Wirkungen hat, indem sie dem Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes verschafft, beurteilt sich sowohl für den Fall der Legitimanerkennung nach islamischem Recht wie auch für den Fall einer einheitlichen Kindschaft (z.B. nach den Rechten vieler osteuropäischer Staaten) nach Art. 21 Abs. 2 EGBGB. Beide Fälle sind durch Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 erfaßt.

Zu Nummer 30 (§ 291):

a) Durch die Angabe des Familiennamens der Mutter im Randvermerksbeispiel wird der Änderung des § 202 Abs. 1 DA (Nummer 18) Rechnung getragen.

b) Folge der Änderung des § 286 Abs. 3 DA (Nummer 29).

Zu Nummer 31 (§ 294 Abs. 2a):

Ein vor dem Inkrafttreten des Nichtehelichengesetzes geborenes Kind, dessen Nichtehelichkeit erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden ist, soll nach neuerer Rechtsprechung weiter den mit der Geburt erworbenen Ehenamen seiner Mutter als Geburtsnamen führen.

Zu Nummer 32 (§ 323 Abs. 4):

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 34 (§ 347 Abs. 1):

Die Vorschrift soll auf Personen erstreckt werden, die im Geltungsbereich des Gesetzes geboren, deren Geburt aber nicht in einem deutschen Personenstandsbuch beurkundet worden ist.

Zu Nummer 35 (§ 352 Abs. 1):

Die zusätzlichen Angaben über den überlebenden Ehegatten, ggf. über das Gericht bei Ehescheidung (Aufhebung, Nichtig-erklärung), sind im Hinblick auf die Feststellung des Sorgerechts für das Kind erforderlich.

Zu Nummer 36 (§ 373 Abs. 2):

Folge der Änderung des § 152 (Nummer 14).

Zu Nummer 38 (§ 379a Abs. 3):

Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des am 1. Januar 1991 in Kraft tretenden SGB VIII (Art. 1 KJHG) können auch Beamte und Angestellte eines Jugendamtes Erklärungen nach § 1617 Abs. 2 und § 1618 BGB beglaubigen.

14.12.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Achten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstands-
gesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden - DA -) (8. DA-ÄndVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.